

RS Lvwg 2014/4/16 LVwG-1-522/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.04.2014

Norm

TierschutzG 2005 §5 Abs2 Z3 lit a

TierschutzG 2005 §5 Abs4

TierschutzG 2005 §38 Abs3

EMRK Art7 Abs1

1. EMRK Art. 7 heute
2. EMRK Art. 7 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Stachelhalsbänder sind Gegenstände, die gemäß § 5 Abs 2 Z 3 lit a Tierschutzgesetz nicht verwendet werden dürfen. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs 4 Tierschutzgesetz ist somit das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Stachelhalsbändern verboten. Dieser Wortlaut erlaubt es nicht, das Verbot auch auf die Bestandteile (Glieder) eines Stachelhalsbandes auszudehnen. Stachelhalsbänder sind Gegenstände, die gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, Tierschutzgesetz nicht verwendet werden dürfen. Nach dem Wortlaut des Paragraph 5, Absatz 4, Tierschutzgesetz ist somit das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Stachelhalsbändern verboten. Dieser Wortlaut erlaubt es nicht, das Verbot auch auf die Bestandteile (Glieder) eines Stachelhalsbandes auszudehnen.

Schlagworte

Stachelhalsband Wortlaut Wortsinn Analogieverbot Tierschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2014:LVwG.1.522.13

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at